

Gleixner, Ulrike: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700 – 1760), Frankfurt a. M., New York (Campus-Verlag) 1994, 275 S., DM 48,-

Mit dem vorliegenden Text liegt der achte Band der im Campus-Verlag erscheinenden Publikationsreihe mit dem Titel „Geschichte und Geschlechter“ vor.

Ulrike Gleixnerverfolgt in ihrer Studie über sogenannte Unzuchtsprotokolle eine neuartige Betrachtungsweise: Ihr geht es darum, die Frage zu beantworten, „wie Geschlechter im Kontext von „Unzuchtsverfahren“ entstehen und wie dieser Konstruktionsprozeß historisiert werden kann“ (S. 9).

Gleixners Untersuchung basiert im wesentlichen auf Verhörprotokollen altmärkischer Patrimonialgerichte, die zwischen 1720 und 1760 entstanden und bezieht sich insbesondere auf den von Haxthausen 1830 verfaßten Bericht über die Lebens- und Rechtsverhältnisse in den Bezirken Altmarkt, Magdeburg und Halberstadt. Die Analyse des Quellenmaterials erfolgt anhand eines ambitionierten Drei-Schritt-Verfahrens: In einem ersten Schritt wird der Entstehungszusammenhang der Verhörprotokolle rekonstruiert. Dabei differenziert Gleixner unterschiedliche Text- und Zeitebenen. Diese Vorgehensweise ermöglicht es Gleixner in einem zweiten Schritt, die Verhörten im Kontext ihrer Lebenswelt zu betrachten und so ihr Verständnis von nichtehelichen Sexualkontakten und Schwangerschaften zu analysieren. Dabei geht sie nicht von quellenimmanenten Zuschreibungen aus, sondern fragt, ob die in den Quellentexten vorgenommenen Generalisierungen mit den dörflichen Bedingungen lediger Mütter und Väter tatsächlich übereinstimmen. In einem dritten Schritt dekonstruiert sie die Protokolle, um Divergenzen bzw. Konvergenzen im Geschlechterverständnis der Beteiligten aufzudecken. Es geht der Autorin also darum, die Mechanismen der Geschlechterkonstruktion und die Konstruktion der Geschlechterdifferenz durch die Akteure und Akteurinnen vor Gericht und durch das Gericht selbst zu rekonstruieren. Im Rekurs auf Michel Foucault vermutet Gleixner, daß die obrigkeitliche Textproduktion selbst als eine gesellschaftliche Realität in einem „fortwährenden Prozeß der Vergesellschaftung von Geschlechterordnungen“ zu interpretieren sei.

Gleixners Untersuchung gliedert sich in fünf inhaltliche Kapitel. Sie beginnt ihre Studie mit der Darstellung des Ordnungsrahmens der altmärkischen ländlichen Gesellschaft. Im Anschluß daran analysiert sie das Gerichtsverfahren. Dabei zeigt sie anhand von typischen Gerichtssituationen, daß die Protokolle einen hohen Grad von stereotypen Fragen der Richter aufweisen, die entweder Frauen oder Männern gestellt wurden, und daß sich eng an Geschlechterrollen orientierte Argumentationsmuster in den Antworten der Befragten nachweisen lassen. Im vierten Kapitel bezieht Gleixner zunächst die sozial-ökonomische Binnendifferenzierung der altmärkischen dörflichen Gesellschaft auf die ledigen Mütter und Väter. Dann setzt sie diese Differenzierung mit den unterschiedlichen Beziehungskonstellationen der unehelichen Paare in Beziehung. Schließlich fragt sie nach dem Einfluß von Haushalt bzw. Verwandtschaftsfamilie auf das Verhalten der Angeklagten. Dabei stellt Gleixner fest, daß das Phänomen Unehelichkeit davon abhing, in welcher Beziehung eine Person zum Familienerbe stand. Die Grenzziehung zwischen Töchtern und Söhnen mit unehelichen Kindern und denen, die heirateten, verlief nämlich zwischen denjenigen Kindern, die zur Heirat und zur Übernahme des Besitzes bestimmt waren, und den sogenannten nachgeborenen Schwestern und Brüdern des/der jeweils Erbberechtigten. Da die nichtehelichen Kinder vielfach die sozio-ökonomische Ordnung des Dorfes stabilisierten, wurde Unehelichkeit von der Familie nicht notwendig negativ sanktioniert. Denn in der durch Arbeitskräftemangel geprägten dörflichen Gesellschaft diente die nicht eheliche Reproduktion der Absicherung der bestehenden Haushalte. Dies kann auch als Indiz dafür gewertet werden, daß das Bewußtsein der Menschen noch nicht davon durchdrungen war, daß die Ehe die einzig adäquate Lebensform sei. Als „unmögliche“ Sexualbeziehungen betrachtete das Dorf aller-

dings Verhältnisse zwischen einer Dienstmagd und ihrem verheirateten Dienstherrn. Als unmöglich galten diese Beziehungen, da sie die Existenz des Familienbesitzes bedrohten. An dieser Stelle arbeitet Gleixner unterschiedliche geschlechtsspezifische dörfliche Verhaltensnormen heraus: In bezug auf die Ebene personaler Gewalt bemerkt sie, daß Mägde sich nicht auf Dauer den sexuellen Belästigungen der Dienstherrn entziehen konnten, da sie ihren Dienst nicht verlassen durften. Gleichzeitig wurden Mägde im Fall der Schwangerschaft vom Gericht hart bestraft und fanden in der Regel keine Unterstützung im Dorf. Die Frage, wie es überhaupt zur Anklage wegen Unzucht gekommen ist, beantwortet Gleixner, indem sie ihre Analyse nicht auf Herrschaftsinstitutionen konzentriert, sondern die autonomen Rechtsstrukturen im Dorf selbst betrachtet. In diesem Zusammenhang zeigt sie, auf welche Weise einerseits das Dorf obrigkeitliche Gerichte über Unzuchtsfälle informierte, und andererseits, warum die Obrigkeit von der Unterstützung dörflicher Instanzen abhängig war. Sie untersucht im einzelnen die innerdörflichen Kommunikationsstrukturen, das dörfliche Vorverhör sowie die geschlechtsspezifischen Verhaltenscodices im Dorf. Hinsichtlich einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung vor Gericht stellt Gleixner fest, daß unverheiratete Schwangere im Unterschied zu unverheirateten Vätern einem höheren sozialen Druck ausgesetzt waren, sich auf eine offizielle Klärung der Schwangerschaft einzulassen. Für Frauen stand nämlich im Falle des Leugnens weit mehr auf dem Spiel als für Männer, da gegen sie strafverschärfend nicht nur wegen verheimlichter Schwangerschaft sondern auch wegen geplantem Kindsmord ermittelt werden konnte. Nach Gleixner bestand eine weitere geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung darin, daß nur das weibliche Gesinde gezwungen wurde, den Dienst und damit vielfach auch das Dorf als ihren Lebens- und Arbeitszusammenhang zu verlassen. Schließlich setzt sich Gleixner mit der Rolle von Unzuchtsverfahren für die Herausbildung von Geschlechterbildern in der frühen Neuzeit auseinander. Auf dem Hintergrund ihrer Untersuchungsergebnisse glaubt Gleixner nachzeichnen zu können, daß das Bild vom Mann und das Bild der Frau erst in einem Interaktionsprozeß zwischen obrigkeitlichen und dörflichen Institutionen als kohärente Kategorien entsteht. Dabei zeigt sich allerdings, daß Gleixner nicht die Konstruktion von Männlichkeit und Weiblichkeit und die Inhalte dieser Bilder rekonstruiert. Vielmehr kann sie nur die Etablierung geschlechtsspezifischer Sexualverhaltensnormen nachzeichnen. Ihr Untersuchungsergebnis läßt sich auf die Feststellung reduzieren: Für jede Frau war das Delikt der Unzucht „mit ihrer körperlich-persönlichen Ehre verbunden. Eine nicht-eheliche Schwangerschaft beeinträchtigte ihre Ehre, während für jeden Mann nichteheliche Schwängerung keinen Eheverlust bedeutete, sondern den obrigkeitlichen Zwang, dafür finanzielle Verantwortung zu übernehmen“ (S. 218).

Neben diesem Kritikpunkt ergeben sich zwei weitere wesentliche Kritikpunkte. Erstens formuliert Gleixner zwar den Anspruch, nachweisen zu können, wie von Richtern, Schreibern, Folterknechten, Angeklagten, der dörflichen Bevölkerung und Zeugen bzw. Zeuginnen das Bild von dem Mann als „der Kerl“ und der Frau als „das Mensch“ konstruiert worden ist. Ihr entgeht allerdings in ihrer Analyse, daß die an dieser Konstruktion beteiligten Instanzen, Gruppierungen und Personen keineswegs in gleicher Weise beteiligt waren. Denn, wie Gleixner selbst feststellt, die Aussagen von Zeu-

gen bzw. Zeuginnen und den Angeklagten in den von ihr untersuchten Protokollen wurden durch Richter in eine bürokratische Amtssprache übersetzt. In diesem Sinne stellt sie im Fall der Aussage einer Dörflerin namens Elisabeth R. auch fest, daß der Richter in der Wiedergabe der Aussage seine eigene Meinung zum Ausdruck brachte. Und in bezug auf die zu Protokoll gegebenen Gewalterfahrungen von Frauen konstatiert Gleixner, daß der Richter – im übrigen oft der einzig Schriftkundige bei einer Gerichtsverhandlung – „die Sprache der Frau veränderte und ihre Aussagen nur zusammenfassend niederschrieb“ (S. 154). Gleichzeitig macht Gleixner darauf aufmerksam, daß die Angeklagten wußten, „daß über bestimmte Bilder und Stereotypen, die einerseits für Frauen und andererseits für Männer bestanden, der Richter für die eigene Position einzunehmen war. An diesen Stereotypen knüpften sie an, wenn sie ihre spezifische Position durchzusetzen versuchten“ (S. 71). Zudem konstatiert sie: Die „Art, wie über das Vergangene und das Verhältnis vor Gericht gesprochen werden konnte, war durch den Kanon der Verhörfragen ja vorgegeben. Die Befragten mußten ihre Intentionen in die obrigkeitliche Struktur der Fragen einpassen. Sie mußten über die vorgegebenen Fragen zur eigenen Darstellung gelangen. Umgekehrt paßte auch der Richter den Antworttext an die formale Struktur der Protokolltexte an“ (S. 71). Hieraus folgt zum einen, daß über die Gerichtsbarkeit nur bestimmte Sachverhalte abgefragt und andere vernachlässigt wurden, und zum anderen, daß die Antworten selbst vom Richter der Gerichtssprache angepaßt wurden. Das bedeutet: Der Richter und niemand sonst war das, was Foucault den „Herrn der Wahrheit“ genannt hat. Gleichwohl jedoch besteht Gleixner darauf, daß die protokollierten Aussagen, die – wie sie wiederum selbst feststellt – teilweise später überarbeitet wurden, einen „authentischen Kern“ enthielten und daß „das Sprechen vor Gericht (...) sich nicht nur über obrigkeitliche Vorgaben“ herstellte, sondern auch auf dörflichem Denken basierte. Denn ihrer Ansicht nach verwiesen Antworten auf „eine dörfliche Realität der Beziehung“ (S. 71). Darüber hinaus versäumt Gleixner zweitens, ihre Forschungsergebnisse in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext zu stellen. Unbeantwortet bleibt so nicht nur die Frage nach den kulturellen Effekten der Konstruktionen von den Geschlechtern. Offen bleibt zudem auch insbesondere die für eine kritische Kriminologie interessante Frage danach, welche gesellschaftliche Notwendigkeiten dafür verantwortlich gewesen sind, daß es im Zuge der Reformation zu einer Neukonzeption der Ehe kam, in deren Kontext der nicht-eheliche Beischlaf als Unzucht kriminalisiert und zur Sanktionierung an die Gerichte überantwortet wurde. Nur am Rande deutet sie dunkel an, daß die Sanktionierung der Ehe im Zusammenhang mit der sich ausbreitenden Bio-Macht stehen könnte (S. 66). An die in diesem Zusammenhang wichtigen Untersuchungen von Michel Foucault, Arlette Farge oder Jacques Donzelot knüpft sie nicht an.

Zwar ist Gleixners präzise Analyse der Quellentexte bemerkenswert. Darüber hinaus birgt sie sicherlich für Historiker und Historikerinnen wertvolle und interessante neue Details. Zusammenfassend kann gesagt werden: Dieses sehr ambitionierte Forschungsvorhaben und auch der vielversprechende Untertitel des Buches wecken hohe Erwartungen, die leider nur zum Teil erfüllt werden.

Andrea Dorothea Bührmann, Bonn